

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Garaventa AG

(im Folgenden "Kunde" genannt)

Birkenstrasse 17, CH-6343 Rotkreuz/Switzerland

1. Wirksamkeit und Geltungsbereich:

- 1.1. Mit sofortiger Wirkung unterliegen alle Einkäufe und Verträge des Kunden mit dem Lieferanten ausschließlich diesen AEB, soweit sie nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- 1.2. Eigene (Allgemeine) Bestimmungen des Lieferanten und/oder von diesen AEB abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder ihrer Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für den Kunden nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich gegenbestätigt; sie gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft.

2. Angebot:

- 2.1. Nach einer Anfrage des Kunden wird der Lieferant zeitnah ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung dieser AEB dem Kunden unterbreiten.
- 2.2. Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche allenfalls anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. ausdrücklich detailliert auszuweisen.

3. Bestellung/Auftragsbestätigung/Preis:

- 3.1. Der Lieferant erhält vom Kunden eine schriftliche Bestellung per Electronic Data Interchange (EDI) oder per E-mail (in PDF- oder in signierter Form).
- 3.2. Diese Bestellung einschließlich ihrer Beilagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzen die AEB oder können einzelne Punkte hieraus abändern.
- 3.3. Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des Lieferanten beinhalten.
- 3.4. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen werden nur dann anerkannt, wenn sie vom Kunden separat und schriftlich bestätigt wurden. Die vom Kunden erteilten Bestellungen sind, sofern bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, als Fixgeschäfte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

4. Lieferung, Lieferort, Liefertermin:

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Produkte, Waren und/oder Leistungen ist nach den Anweisungen des Kunden und diesen AEB abzuwickeln.
- 4.2. Fehlen solche Anweisungen, ist der Lieferant verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport. Der Lieferant hat den Kunden einschließlich dem allfällig beauftragten Spediteur oder Frachtführer ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfalsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen.
- 4.3. Die Verpackung wird nicht gesondert bezahlt. Sofern eine Retournierung verlangt wird, ist dies gesondert zu vereinbaren.
- 4.4. Sollte sich der Transport der Produkte, Waren und/oder Leistungen aus irgendwelchen Gründen, die nicht der Kunde zu vertreten hat, verzögern, hat der Lieferant den Kunden unverzüglich hiervon zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- 4.5. Lieferort ist, wenn nicht anderes vereinbart, der Sitz des Kunden (benanntes Werk) nach CIP INCOTERMS 2020.
- 4.6. Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware im benannten Werk (Lieferort) des Kunden.
- 4.7. Lieferverzögerungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigen den Kunden, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer Vertragsstrafe gemäß Pkt. 10) oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Kunden beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.
- 4.8. Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die beim Kunden auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Kunden führen sollten, befreien den Kunden für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/oder möglicher Schadenersatzpflicht.
- 4.9. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden vom Kunden nicht anerkannt.
- 4.10. In sämtlichen Dokumentationen ist auf notwendige Lagervorschriften separat hinzuweisen. Sollte dies unterbleiben, so haftet der Lieferant für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstanden sind. Sollte der Kunde nicht imstande sein, die vorgegebenen Lagervorschriften einzuhalten, so wird dies dem Lieferanten mitgeteilt. Es ist dann von beiden Seiten darüber eine Einigung zu erzielen bzw. hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.11. Es ist ausschliesslich Sache und Aufgabe des Lieferanten für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften sowie -formalitäten zu sorgen (siehe Pkt. 2.2.).
- 4.12. Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export in das Land des Kunden und gegebenenfalls von dort weiter in das Ausland auf seine Kosten

zu beschaffen. Der Lieferant versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen. Andernfalls haftet der Lieferant für den Schaden, der dem Kunden entsteht. Der Lieferant wird den Kunden nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und dem Kunden frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

5. Qualitätsanforderungen:

- 5.1. Die Lieferung und Leistung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Normen, welche in der Bestellung bzw. deren Beilagen beschrieben sind, sowie ausdrücklich nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auszuführen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und Beilagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. bei Entwicklung und Herstellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der (entsprechenden vorgegebenen) gesetzlichen Bestimmungen sofort nach Erhalt dieser Unterlagen zu prüfen und diese Vorgaben bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten. Der Lieferant teilt dem Kunden unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit. Den Lieferanten trifft eine ausdrückliche und vollständige Aufklärungspflicht gegenüber dem Kunden.
- 5.3. Soweit die in der Bestellung und den Beilagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat der Lieferant die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufenden und zukünftige Bestellungen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu gewährleisten.
- 5.4. Der Lieferant hat den Kunden frühzeitig von jeder Qualitätsänderung zu informieren. Auf Wunsch seitens des Kunden sind Muster und/oder Spezifikationen vorab zur Verfügung zu stellen und vom Kunden freizugeben. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist der Kunde berechtigt die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet hieraus für alle direkten und indirekten Schäden.
- 5.5. Sind für die Herstellung bestimmter Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen besondere Ausführungszeichnungen oder -unterlagen erforderlich, so sind diese vom Lieferanten dem Kunden vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden ist der Lieferant nicht berechtigt, alle oder auch nur einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen. Bei Zustimmung zur Vergabe eines Teiles eines erteilten Auftrages an einen Unterlieferanten hat der Lieferant insbesondere alle Pflichten an den Unterlieferanten zu überbinden.
- 5.7. Der Kunde hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen und auch den Arbeitsfortschritt beim Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten gemäß den vereinbarten Qualitätsvorgaben laut Bestellung und Beilagen zu prüfen. Dem Kunden steht auch das Recht zu, diese Überprüfungen auf die Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen. Darin eingeschlossen sind auch Inspektionen durch zuständige Behörden oder Kontrollorgane. Dazu gehört die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der Lieferant dem Kunden oder dessen Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen zu gewähren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des Kunden schränken die Verpflichtungen des Lieferanten unter keinen Umständen ein. Der Lieferant bzw. der Kunde tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom Lieferanten zu tragen.

5.8. Produktänderungen, Änderungen des Herstellverfahrens und/oder ein allfälliger Herstellerwechsel sind dem Kunden frühzeitig in überprüfbarer Weise bekannt zu geben und gelten als neues Angebot. Der Kunde kann dies ablehnen ohne Angabe von Gründen. Der Kunde kann dies auch als vertragliche Nichterfüllung qualifizieren und berechtigen ihn zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung und Schadenersatzforderung.

5.9. Allenfalls geplante Produktionseinstellungen und/oder -verlagerungen seitens des Lieferanten sind dem Kunden frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Liefertermin bekannt zu geben.

6. Eigentum an Werkzeugen:

- 6.1. Bezahlt der Kunde Kosten für allfällige Konstruktionen und Herstellung oder leistet den Kaufpreis für den Erwerb von Werkzeugen ganz oder teilweise, gehen diese Werkzeuge ins uneingeschränkte Eigentum des Kunden über. Diese sind vom Lieferanten separat zu lagern, sowie in geeigneter Form sichtbar als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen.
- 6.2. Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die übliche Wartung dieser Werkzeuge. Er trägt hierfür auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung.
- 6.3. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann der Kunde vom Lieferanten Schadenersatz und die Herausgabe des erlangten Nutzens verlangen und ohne jede Entschädigung für den Lieferanten von allen laufenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Dokumentationen:

- 7.1. Unter Dokumentationen werden alle die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der Lieferant und der Kunde ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Lieferanten dar.
- 7.2. Der Kunde erwirbt an den Dokumentationen ein uneingeschränktes und (falls zusätzlich vereinbart) ausschließliches Nutzungsrecht.
- 7.3. Dokumentationen sind in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, haben die Dokumentationen in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und sind in deutscher, englischer und/oder der vom Kunden vorgegebenen Sprache zu erstellen. Die Dokumentationen sind dem Kunden digital auf einem handelsüblichen Datenträger in lesbarer Form zu übergeben.
- 7.4. Versanddokumentation: In der Dokumentation ist jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Ident-, Vertragspositions- und Artikelnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Diese Bezeichnung muss in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.
- 7.5. Ursprungsdokumentation: Der Lieferant hat den zu liefernden Produkten und/oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr den gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des Lieferanten als Ursprungsland. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.6. Prüfdokumentation: Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom Lieferanten zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.
- 7.7. Montagedokumentation: Unterlagen und Anleitungen für die Durchführung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind beizubringen.

8. Zahlung:

- 8.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen netto nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware am Sitz des Kunden oder am vereinbarten Lieferort.
- 8.2. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet weder, dass der Kunde die Produkte, Ware und/oder Dienstleistungen genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass der Kunde auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.
- 8.3. Der Lieferant darf gegen den Kunden gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen vom Kunden ihm gegenüber verrechnen.
- 8.4. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der Lieferant, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

9. Prüfung, Mängelrüge und Annahmeverweigerung:

- 9.1. Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle vom Kunden festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualitätsanforderung sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt der Kunde dem Lieferanten schriftlich an, sobald diese nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten beim Kunden festgestellt werden.
- 9.2. Der Lieferant verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung.
- 9.3. Mit der erhobenen Mängelrüge setzt der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung an dem durch den Kunden bezeichneten Ort, oder für die kostenlose Ersatzlieferung. Die Angemessenheit der Nachfrist ist unter anderem abhängig von der Wichtigkeit für den Endkunden. Somit kann in Einzelfällen „angemessen“ auch „unverzüglich“ bedeuten.
- 9.4. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Kunde ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen.
- 9.5. Ist der Mangel wesentlich, so hat der Lieferant die Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) auf seine Kosten zurückzunehmen, dem Kunden den bereits bezahlten Preis rückzuerstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. Der Kunde ist in jedem Fall berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.
- 9.6. Wird die gelieferte Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) vom Kunden als Bauteil in ein Produkt eingebaut und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, so steht dem Kunden das Recht zu, Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist zu rügen.
- 9.7. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat der Lieferant dem Kunden die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.
- 9.8. Ist nach Einschätzung des Kunden zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegt, ist der Kunde berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile durchzuführen.
- 9.9. Der Lieferant hat nach Wahl des Kunden sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile geeignet sind,

andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Personen an Leib und Leben zu gefährden.

- 9.10. Der Lieferant hat dem Kunden zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion entsteht.
- 9.11. Der Kunde darf die Annahme und Bezahlung von Produkten, Waren und/oder Dienstleistungen solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die der Kunde nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.

10. Vertragsstrafen:

- 10.1. Wenn der Lieferant die in der Bestellung vereinbarten Fristen nicht einhält, hat er – mangels anderer Vereinbarungen – unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens bis zum tatsächlichen Lieferdatum nachstehende, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des Lieferanten in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- 10.2. Die Vertragsstrafen betragen für Lieferungen (einschließlich Dokumentation) und Leistungen 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 20% des Gesamtbestellwertes.
- 10.3. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den Lieferanten mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte des Kunden bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.
- 10.4. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen.
- 10.5. Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel vorsieht (z.B. Leistungsspökalen), wird der Lieferant nicht seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen dem zugesicherten Bestimmungszweck entsprechen müssen.

11. Garantie / Gewährleistung:

- 11.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Kunde Produkte weltweit für Aufstiegs und Transporthilfen in personenbefördernden Anlagen oder Förderanlagen einsetzt. Die zu liefernden Waren müssen daher in jedem Fall dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und ausdrücklich jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produkts, des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.
- 11.2. Der Lieferant leistet hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für die Fehlerfreiheit von Entwicklung und Konstruktion, für die Verwendung des vorgeschriebenen oder, soweit nichts vorgeschrieben ist, von geeignetem Material, für die Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage, die richtige und vollständige Dokumentation sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, 24 Monate ab Inbetriebnahme der Ware, bzw. längstens 48 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware beim Kunden (benanntes Werk) oder an einem anderen vom Kunden bezeichneten Lieferort.
- 11.4. Der Lieferant garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, die Funktionstüchtigkeit und Eignung seiner Lieferungen, Produkte, Waren und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb sowie im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, und insbesondere die Ausführung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik, sowie das Vorhandensein aller erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen und Zertifikate.
- 11.5. Der Lieferant gewährleistet dem Kunden, dass die gelieferten Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen für den Vertrieb und ihre Verwendung weltweit im Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen.
- 11.6. Bei einem Austausch von Einzelteilen oder Teilgruppen beginnt für die ausgetauschten Teile oder Teilgruppen des Lieferanten die Gewährleistungs- bzw. eine allenfalls vereinbarte Garantiefrist neu zu laufen.
- 11.7. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des Lieferanten, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen.

12. Schutzrechte/Immaterialgüterrechte:

- 12.1. Soweit der Lieferant Erzeugnisse an den Kunden liefert, an denen Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte) oder sonstige Rechte bestehen können, stellt er sicher, dass der Kunde alle notwendigen Rechte erhält, um die Erzeugnisse weltweit, sachlich und zeitlich unbeschränkt und ohne Zahlung einer weiteren Vergütung nutzen zu können. Soweit der Lieferant dies nicht sicherstellen kann, informiert er den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich. In diesem Fall kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 12.2. Soweit der Kunde im Hinblick auf vom Lieferanten gelieferte Erzeugnisse von Dritten aufgrund einer Verletzung von Rechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Kunden auf erstes Anfordern frei, es sei denn (i) eine Verletzung liegt nicht vor, (ii) die Verletzung beruht nicht auf einem Rechtsmangel, (iii) der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten oder die (iv) Gewährleistungsansprüche sind verjährt.
- 12.3. Eine Verwendung registrierter und/oder nicht registrierter Kennzeichen (z.B. Marken, Firmen, Logos) sowie deren Teile durch den Lieferanten ist untersagt. Der Kunde kann diese im Einzelfall schriftlich genehmigen.
- 12.4. Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, etc.) oder andere Rechte an vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen stehen ausschließlich dem

Kunden zu. Eine Nutzung dieser Informationen über die Zusammenarbeit hinaus, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

13. Forschungsprämie:

- 13.1. Der Kunde behält sich das Recht vor, eine Forschungsprämie aus in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen, sofern diese zur Gänze oder Teile davon für Forschungsprojekte verwendet werden, ohne den Lieferanten hiervon jeweils explizit benachrichtigen zu müssen.

14. Produkthaftung:

- 14.1. Der Lieferant haftet für seine gelieferten Produkte und/oder Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.
- 14.2. Im Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Produkte und/oder Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit für diese Länder, in denen die Waren eingesetzt werden, aufweisen.
- 14.3. Der Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen und ausreichenden Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Sorge getroffen hat, dass allfällige Produkthaftungsansprüche gegen ihn in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.
- 14.4. Im Falle der Inanspruchnahme des Kunden im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferten Produkten und/oder Waren, insbesondere aufgrund eines Produkthaftungsgesetzes (inkl. Australien, Kanada und USA), wird der Kunde den Lieferanten nennen. Außerdem stehen dem Kunden volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu.

15. Geheimhaltung:

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene vertrauliche Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, insbesondere durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind (i) das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zum Kunden; (ii) der Vertragsschluss und -inhalt; (iii) im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Kunden entwickelte Informationen; (iv) sämtliche Informationen oder Dokumente, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit offenlegt, sowie (v) im Rahmen der Zusammenarbeit durch den Lieferanten erlangte Kenntnisse über betriebliche oder organisatorische Abläufe beim Kunden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit (i) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss dem Lieferanten bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden; (ii) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden; (iii) vertrauliche Informationen vom Lieferanten unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden; (iv) die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Lieferanten erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen (z.B. Unterlieferanten) oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt; (v) der Kunde den Lieferanten von der Verpflichtung entbunden hat oder (vi) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, um mit ihm den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festzulegen.
- 15.2. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.
- 15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungspflicht an den Kunden eine Vertragsstrafe in der Höhe von bis zu EUR 1.000.000,- zu zahlen. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen, soweit der Verstoß auf vorsätzliches Verhalten des Lieferanten beruht. Die Geltendmachung weiterer dem Kunden aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt den Kunden, vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.4. Der Lieferant hat auf Verlangen (i) sämtliche vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene vertrauliche Informationen zurückzugeben und (ii) diese samt etwaiger Kopien anschließend vollständig zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.
- 15.5. Die personenbezogenen Daten von Geschäftspartnern und Interessenten, welche dem Kunden im Rahmen des jeweiligen Vertragsabschlusses von diesen bekanntgegeben werden, werden zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie zur Bewerbung von Produkten gegenüber Geschäftspartnern und Interessenten verarbeitet. Das berechnete Interesse liegt in der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und Erfüllung aller aus der sich ergebender Tätigkeiten. Weitere detailliertere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auf der Website des Kunden eingesehen werden.

16. Rücktritt:

- 16.1. Der Kunde kann im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (nicht mehr als 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:
- Die Fertigungsfortschritte, wie in der Bestellung vereinbart, vom Lieferanten zu den entsprechenden Terminen nicht erfüllt sind;
 - der Liefer-/ bzw. Inbetriebnahmetermin unter Ausschöpfung der maximalen Lieferverzögerung überschritten wird;
 - absolute Garantiedaten basierend auf den Werten der Anfrage- bzw. Vertragsspezifikation oder Angaben im Angebot trotz Nachbesserung nicht erreicht werden;
 - pönalisierte Garantiedaten die im Vertrag festgelegte Höchstpönale überschreiten und Nachbesserungsversuche vergeblich waren;
 - die Lieferung nicht den Erfordernissen entspricht.
- 16.2. Der Kunde kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn

- der Kunde schon vor der Lieferung bzw. Übernahme berechnete und nachvollziehbare Begründungen hat, dass der Lieferant seine Vertragsverpflichtungen nicht zu erfüllen in der Lage sein wird;
- über das Vermögen des Lieferanten ein Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ein solcher Antrag mangels Vermögen abgewiesen wird;
- eine Änderung der – auch indirekten – Eigentumsverhältnisse im Unternehmen des Lieferanten erfolgt.

- 16.3. In Fällen des Rücktritts ist der Kunde berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom Kunden entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, und der Lieferant dabei auf jegliche Aufrechnung mit eigenen behaupteten Ansprüchen gegen die Forderungen vom Kunden verzichtet. Der Lieferant hat vom Kunden für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem Kunden entstandenen Finanzierungskosten unter Verzicht auf jegliche Aufrechnungen mit eigenen behaupteten Ansprüchen zurückzuzahlen.
- 16.4. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim Lieferanten oder dessen Sublieferanten befindliche Materialien zusätzlich allfälliger Zeichnungen etc., ist der Lieferant zu deren Herausgabe an den Kunden verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- 16.5. Erfordert die Ausübung des Rücktrittsrechts den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- 16.6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Kunde Anspruch auf die kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.
- 16.7. In Fällen der Behinderung von Betrieben des Kunden oder des Endkunden durch höhere Gewalt kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass daraus dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen.

17. Erfüllungsort, Eigentumsübergang:

- 17.1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Kunden, es sei denn, es wurde schriftlich ein anderer Ort vereinbart.
- 17.2. Der Eigentumsübergang an den Kunden erfolgt mit Lieferung.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 18.1. Auf diese AEB und alle damit zusammenhängenden Fragen (Bestellung etc.) ist das nationale materielle Recht am Sitz des Kunden anwendbar, unter Ausschluss der Anwendbarkeit allfälliger Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien das für den Sitz des Kunden sachlich zuständige Gericht. Dem Kunden steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

19. Allgemeines:

- 19.1. Sollten einzelne Punkte dieser AEB - aus welchen Gründen auch immer - nichtig oder ungültig sein, so bleiben die übrigen Punkte des vorliegenden Vertrages aufrecht. An Stelle der unwirksamen Vertragsregelungen oder zur Ausfüllung etwaiger Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 19.2. Diese AEB sind seitens des Lieferanten gleichfalls anwendbar im Geschäftsverkehr mit allen Unternehmen der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe, sofern jene dies wünschen.

20. Verhaltenskodex / Compliance:

- 20.1. Die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien unterliegen den im Verhaltenskodex der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe zusammengefassten Unternehmenswerten, Verhaltensmaßregeln, Richtlinien und Gesetzen. Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex ist im Internet unter <http://www.doppelmayr.com> verfügbar. Der Lieferant erklärt den Verhaltenskodex zu kennen und verpflichtet sich die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Garaventa AG, Juni 2021